

rüchtigten und gefürchteten Sommermonaten. Trotz ausreichender Wasserverhältnisse haben alle Maschinen stets reichlich zu tun gehabt, und niemals, wie so oft in früheren Zeiträumen, brauchte man ängstlich zu fragen: Werde ich morgen noch zu arbeiten haben?

Statt nun die durch ungünstige Konjunktoren und übertriebene Angst, durch Mißtrauen gegen die Konkurrenz, Mätzchen von Vertretern und Reisenden, auf einen abnormen Tiefstand gebrachten Preise jetzt, wo es die Verhältnisse gestatten und in jeder Beziehung rechtfertigen, sagen wir um 10 v. H. zu erhöhen, schätzen sich die Papierfabrikanten in ihrer bekannten Schwäche und Angst schon glücklich, wenn sie heute, wo die Ernte für mühsame Arbeit, die beste Zeit des ganzen Jahres, vor der Tür steht, Aufträge und Abschlüsse mit einer bescheidenen Mark, ja selbst da und dort wohl nur mit 50 Pfennig Erhöhung hereinbringen.

Deutschlands Papiermacher, Euch ist eben nicht zu helfen!  
N. N., Papierfabrikant.

### Abwässerschäden

Reichsgerichts-Entscheidung. Nachdruck verboten

Gestützt auf § 26 der Gewerbeordnung hatte ein Wiesenbesitzer von einer Papierfabrik Ersatz des Schadens gefordert, welcher ihm in den letzten 3 Jahren dadurch entstanden war, daß das Hochwasser eines Privatflüsschens, in das der Fabrikbesitzer seine Abwässer leitete, auf die Wiesen gelangte und diese in ihrem Graswuchs stark schädigte. Der Fabrikbesitzer wandte ein, ihn treffe an dem entstandenen Schaden kein Verschulden, seine Fabrik sei mit obrigkeitlicher Genehmigung errichtet worden, und er habe nicht wissen können, daß durch seine Abwässer, die er ordnungsgemäß in einen Fluß leitete, Schaden angerichtet werden könnte. Daß Hochwasser eintreten und das Flüsschen über die Ufer treten könnte, habe er nicht voraussehen können. Zudem bestimme § 26 der Gewerbeordnung nur, daß auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe nicht vereinbar sind, auf Schadloshaltung geklagt werden könne. Davon, daß auch wegen Schäden, die aus einer obrigkeitlich genehmigten Anlage einem Andern bereits entstanden sind, geklagt werden könne, enthalte der § 26 nichts.

Das Landgericht wies die Klage des Wiesenbesitzers ab, doch erachtete das Oberlandesgericht, bei welchem der Geschädigte Berufung einlegte, den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, da in jedem Falle ein Verschulden des Verklagten vorliege, für das er auch die Verantwortung tragen müsse. Der Fabrikbesitzer wußte, daß die Abwässer seiner Anlage schädliche Stoffe enthielten, und wenn er diese Abwässer aus seiner Fabrik entließ, ohne gehörige Einrichtungen zu treffen, damit die Nachbarschaft keinen Schaden erleide, so handelte er schuldhaft.

Dieser Anschauung hat sich das Reichsgericht, welches vom verklagten Fabrikbesitzer angerufen wurde, nicht angeschlossen. Allerdings ist es — so äußerte es sich — wenn man sich an den § 26 der Gewerbeordnung hält, gleichgültig, ob ein Verschulden des Schädigers vorliegt oder nicht, vielmehr soll der Geschädigte in jedem Falle Ersatz seines Schadens verlangen dürfen. Das gilt jedoch nur, soweit die Schadensersatzklage die Klage auf Einstellung des Betriebes vertritt, nicht aber soweit ein Ersatz für Schäden verlangt wird, die schon in der Vergangenheit liegen. In der vorliegenden Klage handelt es sich aber um solche Schäden. Die Ansicht der Vorinstanz, ein Fabrikbesitzer, der seine schädlichen Abwässer in die Nachbarschaft ableitet, handle schuldhaft, denn die bewußte rechtswidrige Ueberschreitung des eigenen und Verletzung eines fremden Rechtskreises enthalte schon ein Verschulden, trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu. Der verklagte Fabrikbesitzer leitet ja keineswegs seine Abwässer direkt auf die Wiesen des Klägers sondern in einen Privatfluß, und Privatflüsse sind von der Natur zur Aufnahme auch der Abfallwässer von menschlichen Ansiedelungen gegeben, deren Benutzung zu diesem Zweck von allen Anliegern solange ertragen und geduldet werden muß, als nicht dadurch für sie eine das Maß des Gewöhnlichen und Gemeinüblichen übersteigende Belästigung entsteht.

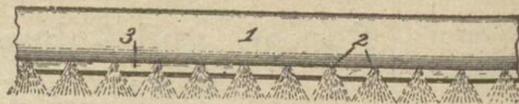
Es steht keineswegs fest, daß der verklagte Fabrikbesitzer unter allen Umständen wissen mußte, daß die Abwässer seiner Anlage dieses Maß überstiegen. Auch läßt sich nicht etwa der Satz aufstellen, daß, wo § 26 der Gewerbeordnung in Frage kommt, der Schädiger unbedingt immer annehmen muß, er handle schuldhaft, wenn er seinen Betrieb nicht mit besonderen Schutzvorrichtungen versieht. Man muß doch bedenken, daß der Verklagte von der Behörde die Genehmigung zu seinem Betriebe erhalten hat, und es ist sehr wohl denkbar, daß ein Fabrikbesitzer der Meinung ist, er dürfe, wenn er diese erlangt hat, seinen Betrieb uneingeschränkt ausüben. So ohne weiteres kann man also in einem Falle der vorliegenden Art — wo es sich um Schäden handelt, die bereits in der Vergangenheit liegen — nicht von einem Verschulden des Verklagten sprechen. Zur Aufklärung, ob ein solches wirklich vorliegt, wurde die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. R.

### Spritzrohr

Das Spritzrohr, für welches William Hulse Millspaugh in Sandusky, Staat Ohio, das amerikanische Patent Nr. 782680 erhielt, zeichnet sich durch einfache Bauart, billige Herstellung

und gute Leistung aus. Bild 1 zeigt eine Ansicht des Spritzrohrs, Bild 2 einen Querschnitt in größerem Maßstabe. Das Rohr 1, welchem aus einer Leitung beständig unter Druck stehendes Wasser zugeführt wird, ist in üblicher Weise mit einer Anzahl in gerader Linie nahe an einander stehender

Bild 1



Löcher 2 versehen, durch welche das Wasser austritt. Das Neue bei diesem Spritzrohr besteht darin, daß sich ganz dicht oberhalb dieser Lochreihe an dem Rohr eine Längsrippe 3 befindet, gegen welche das Wasser spritzt. Diese Rippe besteht mit dem Rohr aus einem Stück und ist während des Walzens des Rohres mit angewalzt. Sie hat nach dem Walzen des Rohres zunächst die aus Bild 3 ersichtliche Lage und wird

Bild 2

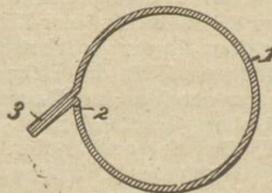
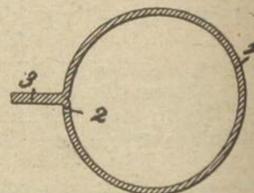


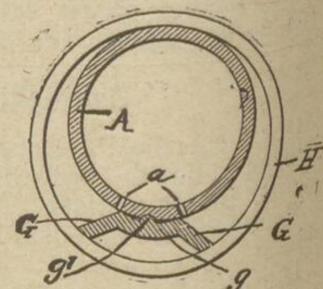
Bild 3



sodann so abwärts gerichtet, daß die aus der Lochreihe austretenden Wasserstrahlen unmittelbar dagegen treffen und sich zu einem zusammenhängenden Wasserschleier vereinigen, der dann gegen das zu reinigende Sieb oder den Filz trifft. Man kann bei dieser Bauart das Spritzrohr ganz dicht an das Sieb oder den Filz legen, sodaß die vereinigten Wasserstrahlen das Sieb usw. mit größerer Kraft treffen, als wenn das Rohr weiter von dem Sieb entfernt ist. Man kann auch die einzelnen Löcher enger machen als üblich, ohne daß die Wirkung beeinträchtigt würde, sodaß man an Wasser spart.

Nach dem amerikanischen Patent 782755 desselben Erfinders werden in dem Spritzrohr zwei Lochreihen a und zwei Ablenkungsrippen angeordnet, sodaß man aus einem Rohr gleichzeitig nach zwei Seiten spritzen kann. Bild 4 zeigt einen Querschnitt dieses Spritzrohrs. Die Ablenkungsrippen G bestehen hier nicht aus einem Stück mit dem Rohr A, sondern sind mit diesem durch das Mittelteil g vereinigt und werden durch in gewissen Abständen um das Spritzrohr gelegte Muffen H in ihrer Stellung gehalten. Eine Rippe g' am Mittelteil g und eine entsprechende Nut in dem äußeren Umfange des Spritzrohrs A verhindern jede Drehung der Rippen um das Spritzrohr.

Bild 4



### Holzschleiferei. Druckpapierfabrik

Fortsetzung zu Nr. 67

#### 2. Druckpapierfabrik

Anschließend an die Ausführungen über Holzschleiferei stelle ich im Nachstehenden die Anlage- und Betriebskosten einer modernen Druckpapierfabrik und deren Ertragsfähigkeit fest. Zum Betriebe einer Druckpapierfabrik mit einer Tagesleistung von rund 25 000 kg Papier (brutto) werden, abgesehen von der Papiermaschine, an Kraft 250—300 PS benötigt. Diese werden von einer Turbine geliefert, welche etwa dasselbe leistet, wie diejenige der in Nr. 67 beschriebenen Holzschleiferei. Die Anlage ist in Verbindung mit 2—3 Holzschleifereien der beschriebenen Art gedacht. Da die Kraft einer solchen Turbine zwischen 230—760 PS schwankt, so wird man mit Vorteil auch in der Papierfabrik eine zweite Turbine von 380 PS zum Betrieb eines Defibreurs einsetzen, um das Wasser während des mittleren und vollen Wasserstandes auszunützen. Die Kosten dieser Anlage sind hier nicht berücksichtigt.

Für den Antrieb der Papiermaschine ist außerdem die Auf-